

Tarifvertrag für die Arbeit an Bildschirmgeräten

Vom 01.08.2003

Zwischen dem Westdeutschen Rundfunk Köln
– Anstalt des öffentlichen Rechts –

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e. V., Betriebsverband NRW,
dem Deutschen Journalisten-Verband, Landesverband NW e. V.,
der Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden, Landesverband West

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle unter den Manteltarifvertrag des Westdeutschen Rundfunks vom 08.08.1979 fallenden Arbeitnehmer/innen sowie für die unter den Manteltarifvertrag des Westdeutschen Rundfunks für Auszubildende vom 01.09.1978 fallenden Auszubildenden.
- (2) Er regelt die Gestaltung der Arbeitsplätze und die Arbeitsbedingungen an Arbeitsplätzen mit Bildschirmgeräten.
- (3) Bildschirmgeräte im Sinne dieses Tarifvertrages sind alle für die digitale Daten- und Textverarbeitung eingesetzten Datensichtgeräte sowie Mikrofilm-Lesegeräte. Keine Bildschirmgeräte im Sinne dieses Tarifvertrages sind Fernsehgeräte, Monitore und digitale Anzeigegeräte sowie vergleichbare Anzeige- und Überwachungsgeräte, es sei denn, sie werden in bestimmendem Maße für digitale Daten- und Textverarbeitung eingesetzt. Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung) vom 04.12.1996 in ihrer jeweiligen Fassung bleibt unberührt.
- (4) Dieser Tarifvertrag enthält eine abschließende Regelung für die Gestaltung der Arbeitsplätze mit Bildschirmgeräten (§ 72 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 10 LPVG NW) sowie die Pausenregelung (§ 72 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 LPVG NW). Im Übrigen bleibt das Mitbestimmungsrecht des Personalrates gemäß den Bestimmungen des LPVG NW unberührt.

§ 2 Mischarbeitsplätze

Unter Berücksichtigung der personellen und arbeitsorganisatorischen Möglichkeiten sowie der wirtschaftlichen Vertretbarkeit soll eine ununterbrochene Tätigkeit mit dauernder Konzentration auf das Bildschirmgerät, die über die Hälfte der täglichen Arbeitszeit hinausgeht, vermieden werden.

§ 3 Ausstattung und Gestaltung der Arbeitsplätze mit Bildschirmgeräten

- (1) Die im WDR eingesetzten Bildschirmgeräte sowie die Gestaltung der Arbeitsplätze mit Bildschirmgeräten müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der arbeitsmedizinischen, arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und ergonomischen Erkenntnisse entsprechen. Insbesondere sind die Vorschriften der Bildschirmarbeitsverordnung vom 04.12.1996 in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Abschnitte 3, 4 und 7 der „Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu beachten.
- (2) Die Anforderungen an die Gestaltung der Arbeitsplätze mit Bildschirmgeräten (Absatz 1) gelten nur, wenn die Tätigkeit am Bildschirmgerät mindestens 1/3 der täglichen Arbeitszeit beträgt. Sofern die Tätigkeit am Bildschirmgerät weniger als 1/3 der täglichen Arbeitszeit beträgt, können die Anforderungen im Einzelfall unterschritten werden.
- (3) Bildschirmgeräte und sonstige Arbeitsmittel an bereits bestehenden Arbeitsplätzen mit Bildschirmgeräten dürfen bis zum Ablauf der Nutzungsdauer weiter verwendet werden, sofern die „Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften dem nicht entgegen stehen. Möglichkeiten, mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand eine dem Stand der Technik entsprechende Umrüstung durchzuführen, sollen genutzt werden.
- (4) Für die Beratung der Fachabteilungen im Hinblick auf die ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze mit Bildschirmgeräten soll auf Antrag eines der nachstehend genannten Beteiligten eine Arbeitsgruppe gebildet werden, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - Sicherheitsingenieur(in)/Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - Betriebsarzt/ -ärztin
 - ein(e) Vertreter/in der betreffenden Fachabteilung
 - ein(e) Vertreter/in der Abteilung Organisation und Informationssysteme
 - ein(e) Vertreter/in des Personalrates

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

- (1) Bevor ein/e Arbeitnehmer/in erstmals die Arbeit an einem Arbeitsplatz mit Bildschirmgerät aufnimmt, ist eine ärztliche Untersuchung seiner/ihrer Augen durch den WDR zu veranlassen. Arbeitnehmer/innen, die weniger als die Hälfte der Wochenarbeitszeit eines/einer Vollbeschäftigten an Arbeitsplätzen mit Bildschirmgeräten eingesetzt werden, können auf eigenen Wunsch untersucht werden.

- (2) Die Untersuchungen werden vom/von der Betriebsarzt/ -ärztin durchgeführt, der/die ggf. erforderliche andere fachärztliche Untersuchungen veranlasst.
- (3) Nachuntersuchungen sind in 3-jährigem Abstand, bei Mitarbeiter(n)/innen über 45 Jahren in 2-jährigem Abstand, vorzunehmen. Der/die Betriebsarzt/ -ärztin kann auch kürzere Abstände festlegen. Bei akuten Beschwerden kann der/die Mitarbeiter/in unabhängig davon eine Untersuchung durch den/die Betriebsarzt/ -ärztin verlangen.
- (4) Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen und etwaige Folgekosten für Sehhilfen, die aufgrund der Bildschirmtätigkeit ärztlich verordnet werden, trägt der Arbeitgeber, soweit nicht bei anderen Kostenträgern ein Anspruch besteht. Für Brillenfassungen gelten die kassenüblichen Höchstbeträge bzw. die Höchstbeträge nach den jeweils geltenden Beihilfebestimmungen.

§ 5 Mitarbeiterinformation und Schulungsmaßnahmen

Vor der Einrichtung von Arbeitsplätzen mit Bildschirmgeräten sind die Arbeitnehmer/innen rechtzeitig und umfassend über die neuen Arbeitsmethoden und über ihre neuen Aufgaben zu unterrichten und durch geeignete Schulungsmaßnahmen vorzubereiten. Den Arbeitnehmer(n)/innen ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben.

§ 6 Schutzvorschriften

Von dem Grundsatz, dass die an Arbeitsplätzen mit Bildschirmgeräten erfassten und auswertbaren arbeitsplatzbezogenen Daten nicht zur individuellen Leistungskontrolle, -messung bzw. -beurteilung herangezogen werden dürfen, kann nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Personalrates gemäß den Bestimmungen des LPVG NW abgewichen werden.

§ 7 Arbeitsunterbrechungen

- (1) Erfordert die Tätigkeit an einem Büroarbeitsplatz in der Regel arbeitstäglich einen über die Hälfte der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit hinausgehenden ununterbrochenen Arbeitskontakt mit dem Bildschirmgerät (d. h. ständiger Blickkontakt oder Blickwechsel zum Bildschirm), so ist jeweils nach 50 Minuten Gelegenheit zu einer Arbeitsunterbrechung von 10 Minuten zu geben, die der Erholung von der Arbeit unter erschwerten Bedingungen dient.
- (2) Die Arbeitsunterbrechung wird auch dann gewährt, wenn die entsprechenden Tätigkeiten in zwei zusammenhängenden Zeiträumen von mindestens drei Stunden geleistet werden.
- (3) Für Bildschirmarbeitsplätze in den Produktionsbereichen wird von einer schematischen Pausenregelung abgesehen. Es wird jedoch ausdrücklich auf die einzuhaltende Vorschrift des § 5 der Bildschirmarbeitsverordnung vom 04.12.1996 verwiesen; die danach vorgeschriebenen Arbeitsunterbrechungen sind von den

Beteiligten und Betroffenen im Sinne der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügten Erklärung des WDR vom 11.07.2003 in Eigenverantwortung zu organisieren.

- (4) Unterbrechungen nach Absatz 1 werden nicht gewährt, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten anfallen, die die Beanspruchungsmerkmale nach Absatz 1 nicht aufweisen.
- (5) Unmittelbar vor der Mittagspause und dem Ende der täglichen Arbeitszeit werden keine Arbeitsunterbrechungen gewährt.
- (6) Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit gelegt werden.

Protokollnotiz zu § 7:

Sofern für Arbeitnehmer/innen wegen besonders erschwelter Arbeitsbedingungen durch Tarifvertrag oder Dienstplan eine von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abweichende kürzere Arbeitszeit gilt, ist hinsichtlich der Arbeitsunterbrechungen nach § 7 eine gesonderte Regelung zu treffen. Für die GEZ ist aufgrund der gleitenden Arbeitszeit mit Zustimmung des Personalrates eine anderweitige Verteilung der Arbeitsunterbrechung mit der Maßgabe zulässig, dass die Unterbrechungen nicht an den Beginn oder das Ende der täglichen Arbeitszeit des/der Arbeitnehmer(s)/in, gelegt werden dürfen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.08.2003 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- (2) Der bisherige Tarifvertrag über die Arbeit an Bildschirmgeräten vom 30.05.1986 wird mit Wirkung zum 01.08.2003 außer Kraft gesetzt.

Köln, den 01.08.2003

Westdeutscher Rundfunk Köln
gez. Prof. Dr. Seidel
In Vertretung des Intendanten

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
e. V., Betriebsverband NRW

Deutscher Journalisten-Verband
Landesverband NRW e. V.

Vereinigung der Rundfunk-, Film- und
Fernsehschaffenden Landesverband West

Anlage

WDR

von Intendant

an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Programm- und Produktionsbereiche

Datum 11.07.2003
Telefon 2300
Fax 2304

Arbeit an Bildschirmgeräten

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 24.02.2000 fallen auch die Cutter-Arbeitsplätze des WDR unter die Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung). Mit Rücksicht auf diese Gerichtsentscheidung haben sich die Tarifvertragsparteien des WDR nunmehr auf verschiedene Änderungen des Tarifvertrages über die Arbeit an Bildschirmgeräten verständigt. Unabhängig von der noch folgenden Information über die Einzelheiten dieses Tarifabschlusses möchte ich Sie bereits heute auf folgende betriebliche Besonderheiten für die Arbeit an Bildschirmgeräten hinweisen:

§ 5 der Bildschirmarbeitsverordnung lautet wie folgt:

„Der Arbeitgeber hat die Tätigkeit der Beschäftigten so zu organisieren, dass die tägliche Arbeit an Bildschirmgeräten regelmäßig durch andere Tätigkeiten oder durch Pausen unterbrochen wird, die jeweils die Belastung durch die Arbeit am Bildschirmgerät verringern.“

Die WDR-Tarifvertragsparteien haben sich darauf geeinigt, dass die nach dieser Regelung erforderlichen Unterbrechungen von der Bildschirmarbeit für sämtliche Bildschirmarbeitsplätze in den Produktionsbereichen des WDR nicht in Form einer schematischen Pausenregelung umgesetzt werden sollen.

Vielmehr soll es den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eigenverantwortlich überlassen bleiben, die Arbeitsunterbrechungen am Bildschirm möglichst harmonisch in den Arbeitsablauf einzufügen bzw. dann in Anspruch zu nehmen, wenn sich eine entsprechend hohe Belastung eingestellt hat.

Als vorbeugende Maßnahme für den Gesundheitsschutz kommt es dabei auf die periodische Unterbrechung von belastender Bildschirmarbeit an. Es ist daher nicht zulässig, die Arbeitsunterbrechungen zusammenzufassen oder an das Ende der Arbeitszeit zu legen.

Ich bitte sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Programmbereiche als auch diejenigen der Produktionsbereiche, die Notwendigkeit der Unterbrechungen von der Bildschirmarbeit zu berücksichtigen und sich verantwortungsbewusst über deren zeitliche Lage zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Prof. Dr. Norbert Seidel
In Vertretung des Intendanten